

Satzung

des Vereins Sportfreunde Bad Ems e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein wurde im Jahr 2018 gegründet und führt den Namen „Sportfreunde Bad Ems e.V.“

Sitz des Vereins ist in Bad Ems. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit nach Grundsätzen des Amateursportes und der Gemeinnützigkeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Anbieten sportlicher Übungen und die Förderung sportlicher Leistungen, die Veranstaltung von Wettkämpfen und durch die Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Er darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.

In übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Trikotwäsche, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der geschäftsführende Vorstand kann im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwendungsersatzungen festlegen.

Aufwandsentschädigungen :

Der Vorstand kann eine Aufwandsentschädigungen erhalten, soweit diese durch die Haushaltslage gedeckt ist. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass an Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die Aufwandsentschädigung ist auf die maximale Höhe der Ehrenamts pauschale gem. § 3 Nr.26a EStG begrenzt.
“Maximal 720,- €“

§ 2

Mitgliedschaft bei Sportverbänden

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e. V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V. und der Fachverbände, deren Sportarten er betreibt.

§ 3

Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

§ 5

Ordentliche- Jugendliche- und Ehrenmitglieder

Der Verein besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern jugendlichen nicht stimmberechtigten Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als stimmberechtigte Mitglieder gelten Erwachsene jeder natürlichen Person, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder jeder natürlichen Person bis zum 18. Lebensjahr.

Personen, die sich um die Sache des Sports oder des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der stimmberechtigten Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Beginn der Mitgliedschaft

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Die Mitgliedschaft beginnt, falls nichts anderes vereinbart, mit dem Tage der Anmeldung.

Mit Eintritt zu den Sportfreunden Bad Ems erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungen des Vereins sowie der Verbände, denen der Verein angehört, in der jeweils gültigen Fassung an.

Mitgliedspflichten:

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung
- c) persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs.1 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7

Aufnahmegebühren

Die Aufnahme in den Verein ist gebührenfrei.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilliger Austritt durch Ausschluss sowie Auflösung des Vereins. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendermonats zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliedsausweises schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum 30.06 oder 31.12 eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- 1) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- 2) wegen Nichtbefolgen von Anordnungen der Vereinsleitung.
- 3) wegen Nichtzahlung von mehr als 6 Monatsbeiträgen trotz Aufforderung
- 4) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- 5) wegen unsportlichem Verhaltens.
- 6) wegen unehrenhafter Handlungen

§ 9

Mitgliedsbeitrag

Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird alljährlich von dem geschäftsführenden Vorstand geprüft und festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10

Beschlussfassung

Die Verwaltung des Vereins durch die Mitglieder erfolgt auf demokratischer Grundlage. Alle Beschlüsse werden in freier oder geheimer Abstimmung gefasst. Geheime Abstimmung kann erfolgen wenn ein Mitglied den Antrag dazu stellt, Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über den Beschluss entschieden.

§ 11

Verleihung von Ehrenzeichen

Der Verein verleiht an besonders verdiente Mitglieder Ehrenzeichen.

Ehrenzeichen des Vereins sind die bronzene, silberne und goldene Vereinsnadel. Die Verleihung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.

§ 12

Benutzung der Vereinsanlagen und der Gerätschaften

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung unentgeltlich im Rahmen der offiziellen Veranstaltungen zur Verfügung. Jedes Mitglied kann innerhalb des Vereins Sport betreiben, sofern die körperliche Verfassung dies erlaubt. Den Anordnungen des Vorstandes und der technischen Leitung ist Folge zu leisten.

§ 13

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand

§ 14

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens alljährlich als Jahreshauptversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung in der Rhein-Lahn Zeitung sowie im Emser Blättchen ebenso über die Homepage und Facebook Seite der Sportfreunde Bad Ems e.V.

Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 21 Tagen liegen. Finden Neuwahlen statt, müssen Wahlvorschläge mindestens 14 Tage vorher dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen.

§ 15

Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich

§ 16

Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens 14 Tage vorher schriftlich vorgelegt haben. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17

Tag und Zweck der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich nach Beendigung des satzungsmäßig festgelegten Geschäftsjahres innerhalb einer Frist von 6 Monaten statt. Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind;

- a) Entgegennahme der Vereinsberichte, des Kassenprüfberichtes, Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- c) Satzungsänderungen und Ordnungen

§ 18

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dieses schriftlich beantragen, Frist 4 Wochen.

§ 19

Vorstand

Der Vorstand arbeitet:

- 1 Als geschäftsführender Vorstand:
Bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Geschäftsführer, dem Leiter Abteilung Fußball und bei Tagesordnungspunkten die Jugendabteilung betreffen, dem Jugendleiter.

- 2 Als Gesamtvorstand:
bestehend aus dem Geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleitern und den Beisitzern mit Aufgaben.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl kommissarisch zu berufen.

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist, Wiederwahl ist zulässig.

§ 20

Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

§ 21

Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

- 1) Bewilligung von Ausgaben

- 2) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliedsversammlung
- 3) die Aufnahme, der Ausschluss und die Sanktion von Mitgliedern
- 4) alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden

§ 22

Einberufung und Leistung des Vorstandes

Der Vorstand ist einzuberufen, sooft die Geschäfte dies erfordern oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes es beantragt.

Der 1. Vorsitzende in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Versammlung der Mitglieder. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratender Teilnehmer beizuwohnen.

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Diese Genehmigung kann in einigen Fällen vom 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister erteilt werden.

§ 23

Kassengeschäfte

Der Schatzmeister trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Der Schatzmeister hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

§ 24

Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins sowie etwa Kasse der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliedsversammlung bzw. auf der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

§ 25

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Den übrigen Vorstandsmitgliedern obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben,

§ 26

Abteilungen

- 1) Für die im Verein betriebene Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet
- 2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden nach Weisung des Vorstandes geleitet.
- 3) Abteilungsleiter werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Abteilungsleiter kann seinen Stellvertreter und weitere Mitarbeiter in den Abteilungsvorstand auf einer Abteilungsversammlung berufen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins (§ 16) verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet

§ 27

Geschäftsjahr des Vereins

Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit vom 01.07 eines jeden Jahres bis 30.06. des folgenden Jahres.

§ 28

Geschäftsordnungen des Vereins

Der Vorstand kann für die einzelnen Verwaltungsaufgaben des Vereins Geschäftsordnungen erlassen. Die Geschäftsordnungen dürfen den Ausführungen der Satzung nicht widersprechen und sind für alle Mitglieder verbindlich.

§ 29

Straf- und Ordnungsmaßnahmen

Gegen Mitglieder, die gegen Satzung, Anordnungen des Vorstandes und/oder der Abteilung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Angemessene Geldstrafe
- c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- d) Ausschluss aus dem Verein

Die Maßnahme ist dem Mitglied in schriftlicher Form zuzustellen.

§ 30

Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutz-gesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grund-Verordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand gegebenenfalls einen Datenschutzbeauftragten.

§ 31

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

§ 32

Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall seines steuergünstigen Zwecks, fällt das nach Deckung der Verpflichtungen des Vereins verbleibenden Vermögens der Stadt Bad Ems mit der Auflage zu, dass es für unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Pflege des Sports Verwendung findet.

§ 33

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 27.12.2018 in Kraft

Ausgefertigt; Bad Ems, 27.Dez. 2018

Die Gründungs-Mitglieder des Vorstandes

Achim Wunsch Frank Piroth Etienne Kecskemeti Ernő Kecskemeti

Torsten Hermani Manuel Secker Kay Ludwig Andreas Stoffels

Julian Nicolas Bär